

184. Ist eine von der Hand des Angeklagten geschriebene Revisionsbegründung, die von dem Gerichtsschreiber lediglich mit der üblichen Eingangs- und Schlußformel der Protokolle umkleidet worden ist, als ein der Vorschrift des §. 385 Abs. 2 St.P.O. entsprechendes Protokoll zu crachten?

Vgl. oben Nr. 149.

II. Straffenat. Ur. v. 30. November 1880 g. R. Rep. 2822/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Eine zweite rechtzeitig angebrachte Rechtfertigungsschrift kann aus formellen Gründen nicht berücksichtigt werden. Dieselbe ist, wie der Augenschein ergiebt, ganz von der Hand des Angeklagten selbst geschrieben und hat die Gestalt einer protokollarischen Erklärung nur insofern, als von der Hand des Gerichtsschreibers in den mit der Bezeichnung des Rubrums auf der einen Spaltseite beginnenden Anfangssatz des Contextes die Eingangsformel

„Verhandelt Berlin den 11. Okt. 1880. Der Angeklagte Schriftsteller R. erklärte: Ich re“

eingeschoben und am Ende die Schlußzeichen: „B. G. U.“ und „a. u. s.“ nebst den betreffenden Unterschriften hinzugefügt sind. Eine solche Schrift könnte als eine der Vorschrift des §. 385 Abs. 2 St. P. O. entsprechende oder genügende nur dann angesehen werden, wenn diese Vorschrift nichts weiter wie die Beglaubigung der Unterschrift des Beschwerdeführers bezweckte. Aber das „Anbringen der Revisionsanträge und deren Begründung zu Protokoll des Gerichtsbeamten“ hat einen weiter gehenden Zweck; es soll ein Mittel, eine Gewähr dafür sein, daß das angemeldete Rechtsmittel in einer seiner Natur entsprechenden Weise, unter Auscheidung und Fernhaltung aller ungehörigen und zwecklosen Ausführungen, gerechtfertigt werde. Dieser Zweck würde ganz vereitelt, wenn nachgesehen würde, daß der mit der Aufnahme des Protokolles beauftragte Beamte seine Thätigkeit darauf beschränkte, protokollarisch zu konstatieren, daß der Angeklagte eine die Begründung seines Rechtsmittels enthaltende Schrift zu Protokoll überreicht, daß derselbe eine zu den Akten eingereichte unlegalisierte Schrift als Rechtfertigungsschrift anerkannt, oder endlich, daß er auf eine solche Schrift zum Zwecke der Rechtfertigung des Rechtsmittels Bezug genommen habe. In allen Fällen dieser Art ist daher auch unter der Herrschaft des preuß. Gesetzes vom 3. Mai 1852, dessen Art. 110 Abs. 4 die Vorschrift des §. 385 der R. St. P. O. nachgebildet ist, durch die Rechtsprechung des vormaligen preuß. Obertribunals das Rechtsmittel wegen Mangels einer den formellen Erfordernissen des Gesetzes entsprechenden Begründung zurückgewiesen worden. Derselbe Zurückweisungsgrund trifft aber offenbar auch da zu, wo, wie im vorliegenden Falle, der protokollierende Beamte den vom Angeklagten überreichten Schriftsatz lediglich mit der protokollarischen Eingangs- und Schlußformel umkleidet. Durch eine auf diese Weise nur äußerlich in die Form einer protokollarischen Erklärung gebrachte Schrift wird der Zweck der gesetzlichen Vorschrift nicht erfüllt, sondern vereitelt, das Gesetz selbst umgangen. Auf den materiellen Inhalt dieser Schrift selbst kann hiernach nicht eingegangen werden.“